

Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Gorsleben

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. Nr. 1 2002, S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gorsleben in seiner Sitzung am 06.12.2007 mit Beschluss-Nr 2007/0014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Höhe der Aufwandsentschädigung (monatlich)

1. Ortsbrandmeister	80,00 Euro
2. stellv. Ortsbrandmeister	40,00 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
4. Gerätewart	30,00 Euro

2. Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nach Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.

3. Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gorsleben, den 21.01.2008


Dietmar Strickrodt
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 14.12.2007
Genehmigt am: 08.01.2008
Bekannt gemacht am: 01.02.2008